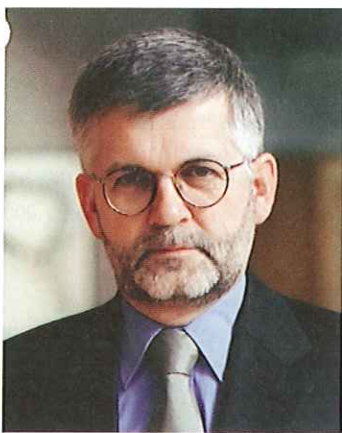


Handwerker punkten durch Kompetenz und Service

Klären Sie Ihre Kunden auf!

Laut einer aktuellen Studie der Forschungsgruppe Wahlen im Auftrag von Sage Software nutzt bislang weniger als die Hälfte der Bundesbürger die Möglichkeit, den Arbeitslohn von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerker-Rechnungen steuerlich geltend zu machen. Dabei könnten Handwerksunternehmen durch gezielte Verbraucher-Informationen ihren Kunden nicht nur helfen Steuern zu sparen, sondern gleichzeitig ihre Servicequalität und damit die Kundenzufriedenheit deutlich steigern. SHT zeigt Ihnen, was Unternehmen dafür tun müssen.

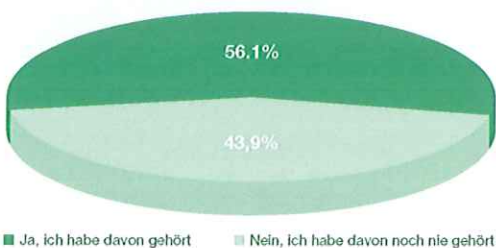


◀ Peter Dewald, Geschäftsführer der Sage Software GmbH: „Unternehmen müssen den Arbeitslohn stets gesondert auf ihren Rechnungen ausweisen, damit ihre Kunden von den Steuervorteilen profitieren können.“

Steuern sparen könnte so einfach sein – wenn man nur wüsste wie. Denn laut einer aktuellen Umfrage hätten bis Mitte Juli 2007 erst 46,9 Prozent der deutschen Haushalte, in denen im letzten Jahr ein Handwerker beschäftigt wurde, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den hierbei anfallenden Arbeitslohn in ihrer Steuererklärung anzugeben. Und fast die Hälfte der Bundesbürger, nämlich 43,9 Prozent, gab sogar an, noch nie von dieser Steuerspar-Möglichkeit gehört zu haben. Damit fällt die Bekanntheit des Gesetzes enttäuschend niedrig aus, was zur Folge hat, dass zahlreiche Steuerzahler mögliche Steuervorteile einfach verschenken.

Steuervorteile unbekannt

Fast jeder zweite Bundesbürger hat noch nie von der Möglichkeit gehört, dass man den Arbeitslohn bei Handwerker-Rechnungen steuerlich geltend machen kann!



Quelle: Repräsentative Umfrage unter 1174 Privatpersonen - Forschungsgruppe Wahlen, Mannheim, Juli 2007
Bild: Sage Software GmbH & Co. KG

10 Steuerspar-Tipps

Darauf müssen Ihre Kunden achten!

1. Welche Leistungen können steuerlich geltend gemacht werden?

Alle Kosten für **haushaltsnahe Dienstleistungen** können steuerlich geltend gemacht werden. Darunter fallen solche Tätigkeiten, die jeder auch selbst zuhause durchführen kann, wie Putzen, Waschen, Bügeln, Einkaufen von Gegenständen des täglichen Lebens, die Betreuung von Familienangehörigen oder die Gartenpflege.

2. Gehören auch Modernisierungsmaßnahmen dazu?

Neu seit dem 01.01.2006 ist, dass auch alle **Handwerkerleistungen zum Erhalt und zur Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum** steuerlich geltend gemacht werden können. D.h., auch Arbeiten, die in den meisten Fällen nur ein Fachmann erledigen kann. Dazu gehören einmalige Tätigkeiten wie beispielsweise der Einbau eines Bades oder das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, aber auch Aufwendungen für Leistungen auf dem Grundstück wie Garten- und Wegebauarbeiten.

3. Welche Leistungen genau werden berücksichtigt?

Steuervorteile erbringen **nur die Lohn- und Fahrtkosten**. Materialkosten für Farbe, Blumenerde, Tapete etc. sind nicht steuerlich begünstigt. Hinzu kommt, dass die Erbringung der Leistung und Rechnung nach dem 31.12.2005 erfolgt sein muss.

4. In welcher Höhe können die Leistungen geltend gemacht werden?

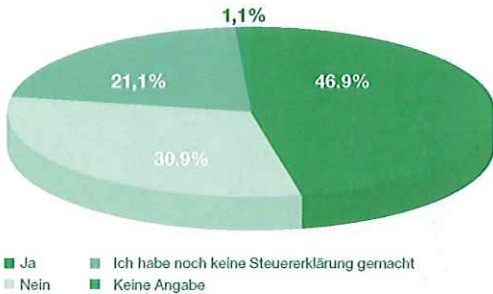
Das Finanzamt erkennt einen Anteil von 20 Prozent auf einen Höchstrechnungsbetrag von 3.000 Euro pro Jahr für den Steuerabzug an. Das bedeutet, dass ein Betrag von 600 Euro steuerlich geltend gemacht werden kann. Dies gilt aber für beide Leistungsarten: So können einmal 600 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen und einmal 600 Euro für Handwerkerrechnungen steuerlich abgesetzt werden, also maximal 1.200 Euro.

5. Was muss bei der Rechnungsstellung beachtet werden?

Grundsätzlich werden nur Handwerkerrechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer berücksichtigt. Da

Steuervorteile ungenutzt

Erst 47% der Befragten haben bei ihrer Steuererklärung 2006 ihre Handwerkerrechnungen steuerlich geltend gemacht!



■ Ja ■ Ich habe noch keine Steuererklärung gemacht
■ Nein ■ Keine Angabe

Quelle: Repräsentative Umfrage unter 218 Privatpersonen - Forschungsgruppe Wahlen, Mannheim, Juli 2007
Bild: Sage Software GmbH & Co. KG

LEITFADEN FÜR UNTERNEHMEN

Weitere wertvolle Tipps finden Unternehmen auf der Website www.handwerker2008.de. Hier steht etwa ein Leitfaden zum kostenlosen Download bereit, der neben den hier vorgestellten Informationen zu rechtlichen Eckpunkten auch eine Brief-Vorlage enthält, die Unternehmen für ihre eigenen Marketing-Maßnahmen einsetzen können.

Verbraucher besser informieren

Im Jahr 2006 hatte die Bundesregierung in ihrem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen von Handwerker-Rechnungen im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen beschlossen. Diese Maßnahme sollte u.a. der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen und mehr Arbeitsplätze schaffen. Angesichts der nun vorliegenden Zahlen sind die Experten jedoch unsicher, ob diese Ziele erreicht werden. **Peter Dewald**, Geschäftsführer der Sage Software GmbH, dem in Deutschland größten Anbieter von betriebswirtschaftlicher Software für Handwerksbetriebe, äußert sich skeptisch: „Die Idee des Gesetzgebers, auf diesem Weg für mehr Wachstum im Bereich Handwerk zu sorgen und unter anderem auch die Schwarzarbeit zu bekämpfen, scheint angesichts der aktuellen Zahlen nicht aufgegangen zu sein“, so Dewald. Der Handwerksexperte fordert daher: „Die Bundesregierung wie auch die Handwerksunternehmen sollten die Bevölkerung besser über die Möglichkeiten der Steuereinsparspotenziale aufklären.“ Unternehmen sollten etwa den Arbeitslohn stets gesondert auf ihren Rechnungen ausweisen und hier auch explizit auf die aktuellen Abschreibungsbedingungen hinweisen, so Dewald. „Eine solche Maßnahme würde nicht nur Geld in die Taschen der Verbraucher spülen. Auch die Hemmschwelle, einen Handwerker oder einen anderen Dienstleister für eine haushaltsnahe Arbeit zu beauftragen, würde fallen“, so der Geschäftsführer von Sage.

nur Lohn- und Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden können, sollten Unternehmer darauf achten, dass die Kosten für Lohn, Fahrt und Material immer getrennt auf ihrer Rechnung aufgeführt sind, damit diese vor dem Finanzamt auch anerkannt wird. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen sein.

6. Wie müssen die Rechnungen bezahlt werden?

Nur Rechnungen, die überwiesen wurden, können später steuerliche Vorteile erbringen. Eine in bar oder per Scheck bezahlte Rechnung dagegen wird vom Finanzamt nicht anerkannt. Der Nachweis über die Überweisung kann durch einen Beleg des Kreditinstituts oder einen Kontoauszug erbracht werden.

7. An welchem Ort müssen die Leistungen ausgeführt werden?

Das Finanzamt erkennt nur solche Leistungen an, die auch zuhause, d.h. im Wohnraum des Steuerzahlers, ausgeführt wurden. Rechnungen über Leistungen, die in einer Werkstatt erbracht oder außerhalb des Haushalts durchgeführt werden, erkennt das Finanzamt nicht an. Dazu gehört beispielsweise auch, wenn eine Tagesmutter ein Kind in ihrem eigenen Haushalt betreut anstatt in dem Haushalt, in dem das Kind eigentlich lebt.

8. Für welchen Zeitraum gilt die Steuerbegünstigung?

Für den Abzug gilt immer der Zeitpunkt der Zahlung und nicht, wann der Handwerker seine Leistung erbracht hat. Clevere Steuerzahler vereinbaren daher eine Ratenrechnung, wenn der Rechnungsbetrag über dem Höchstbetrag von 3.000 Euro liegt.

9. In welchen Fällen kann nicht steuerlich abgesetzt werden?

Kein Abzug kann angesetzt werden, wenn die Kosten in der Einkommensteuererklärung bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden oder wenn die Handwerkerleistung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht wurde.

10. Was gilt bei Eigentümergemeinschaften?

Auch Eigentümergemeinschaften, die eine Handwerker- oder haushaltsnahe Dienstleistung in Anspruch nehmen, können anteilmäßig die Kosten steuerlich geltend machen. Die Beträge müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt und die steuerbegünstigten Kosten anteilmäßig aufgeführt sein. Die Anteile des jeweiligen Wohnungseigentümers werden anhand seines Beteiligungsverhältnisses jeweils individuell berechnet.

„Die Idee des Gesetzgebers, auf diesem Weg für mehr Wachstum im Bereich Handwerk zu sorgen und unter anderem auch die Schwarzarbeit zu bekämpfen, scheint angesichts der aktuellen Zahlen nicht aufgegangen zu sein“, so Dewald. Der Handwerksexperte fordert daher: „Die Bundesregierung wie auch die Handwerksunternehmen sollten die Bevölkerung besser über die Möglichkeiten der Steuereinsparspotenziale aufklären.“ Unternehmen sollten etwa den Arbeitslohn stets gesondert auf ihren Rechnungen ausweisen und hier auch explizit auf die aktuellen Abschreibungsbedingungen hinweisen, so Dewald. „Eine solche Maßnahme würde nicht nur Geld in die Taschen der Verbraucher spülen. Auch die Hemmschwelle, einen Handwerker oder einen anderen Dienstleister für eine haushaltsnahe Arbeit zu beauftragen, würde fallen“, so der Geschäftsführer von Sage.

Keine Angst vor Bürokratie

Dabei brauchen Handwerker keine Angst vor zuviel Bürokratie zu haben. Denn etwa durch den Einsatz moderner Softwarelösungen werden derlei Vorgaben bei der Rechnungserstellung automatisch mit berücksichtigt. So enthält beispielsweise eine der meistverkauften Lösungen im Handwerk, HWP 2008 von Sage, die es auch in der Ausführung „Sanitär, Heizung, Klima“ speziell für Installateure, Heizungsbauer, Klempner und Kältanlagenbauer gibt, kostenlose Zusatzfunktionen: Diese sorgen dafür, dass auf jeder Rechnung die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistung einzeln ausgewiesen werden. Auch der auf den Arbeitslohn anfallende Anteil an Mehrwertsteuer wird dabei mit aufgeführt. Die Materialkosten jedoch werden bewusst ausgelassen, da diese nicht steuerlich absetzbar sind. Für diese Funktion wurden spezielle Textfelder mit Platzhaltern erstellt, die in den Endtext der Rechnungs-Dokumente eingefügt werden und hier den Kunden automatisch über die errechneten Steuerersparnisse informieren. Wer solche Lösungen nutzt und seine Kunden aktiv auf seine Steuervorteile hinweist, punktet ganz klar beim Service und wird auch bei der Kundenzufriedenheit klare Vorteile haben. Wer würde sich schließlich nicht über ein extra Geldgeschenk freuen, wenn ihm die nächste Rechnung ins Haus flattert?

www.sage.de